

BEGRÜNDUNG

=====

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Schleswig
- Gebiet zwischen Kattenhunder Weg und Neufelder Weg -

Der Bebauungsplan Nr. 51 der Stadt Schleswig erlangte seine Rechtsverbindlichkeit durch abschließende Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schleswig mit Ablauf des 5. September 1977. Eine 1. Änderung wurde am 20. Juli 1979, eine 2. Änderung am 12. August 1982 und eine 3. (vereinfachte) Änderung am 3. Februar 1984 rechtskräftig.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan läßt auf einem östlich der Kleingartenanlage im Winkel von Kastanienallee und Tulpenweg gelegenen Grundstück den Bau eines dritten Wohnblocks zu. Da ein Bedarf für den Geschoßwohnungsbau nicht mehr vorhanden ist beabsichtigt der Grundstückseigentümer, eine Anlage von insgesamt 12 Reihenhäusern in zwei Hausgruppen und 2-geschossiger Bauweise zu errichten. Diese Planung entspricht nicht den Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes, der hier eine 2- bis 3-geschossige Bebauung entlang der Kastanienallee vorsieht. Mit einer 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 soll die planungsrechtliche Grundlage für das Bauvorhaben geschaffen werden.

Die Bebauungsplanänderung sieht eine Erschließung der Reihenhaushausgrundstücke über mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Grundstücksteile vor. Die notwendigen Stellplätze setzt der rechtsverbindliche Bebauungsplan auf dem Flurstück 3/18 auf gegenüberliegender Straßenseite fest.

Zusätzliche Erschließungskosten entstehen durch die Bebauungsplanänderung nicht.

Schleswig, den 19.10.1987



STADT SCHLESWIG
DER MAGISTRAT

Bartheidel

(Bartheidel)
Bürgermeister